

**Die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen im Freistaat Sachsen**  
handelnd für die  
**Landesverbände der gesetzlichen Pflegekassen im Freistaat Sachsen**

Adressaten  
lt. Verteiler E-Mail

- AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
- BKK Landesverband Mitte Landesvertretung Sachsen
- IKK classic
- Knappschaft, Regionaldirektion Chemnitz
- SVLFG als landwirtschaftliche Krankenkasse, Hoppegarten
- Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Landesvertretung Sachsen als gemeinsamer Bevollmächtigter gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 SGB XI i. V. m. § 212 Abs. 5 Satz 6 ff. SGB V für die Ersatzkassen

**Ihr Ansprechpartner:**

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Landesvertretung Sachsen  
Glacisstr. 4  
01099 Dresden  
Referat Pflege  
Frau Lotze  
e-Mail: [annett.lotze@vdek.com](mailto:annett.lotze@vdek.com)  
Telefon: 0351/87655-35  
Telefax: 0351/87655-43

Dresden, den 19. März 2020

**Regelungen der Kranken- und Pflegekassen in Sachsen anlässlich der Corona-Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Corona-Pandemie sind alle Akteure in der Pflege besonders gefordert, die pflegerische Versorgung in Sachsen in dieser angespannten Zeit sicherzustellen. Ziel ist es, die Versorgung und das Gesundheitssystem in Deutschland aufrecht zu erhalten und die Risikogruppen zu schützen. Dies hat für die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen sowie den vdek oberste Priorität.

In diesem Zusammenhang sind zahlreiche Fragestellungen aufgetreten, die wir durch die nachfolgenden Regelungen einer möglichst unbürokratischen Lösung zuführen:

**1. Bereich der Häuslichen Krankenpflege gemäß § 37 SGB V**

Personaleinsatz

Für den Fall, dass die medizinische Behandlungspflege im Notfall und vorrangig in den Leistungsgruppen I und II, nicht durch die laut vertraglicher Vereinbarung qualifizierten Personen erbracht werden können, darf die verantwortliche Pflegefachkraft die Leistungserbringung für die Leistungsmonate März 2020 und April 2020 an geeignete Pflegekräfte sowie Auszubildende im 3. Ausbildungsjahr delegieren. Die sach- und fachgerechte Leistungserbringung ist dabei zu gewährleisten. Mit der Leistungsabrechnung ist eine Liste der eingesetzten Mitarbeiter mit Handzeichen einzureichen.

## Fristen im Zusammenhang mit den Verordnungen/Genehmigungen von Leistungen der Häuslichen Krankenpflege (HKP)

Die Landesverbände der Krankenkassen in Sachsen und der vdek haben sich dazu entschlossen, die im Zusammenhang mit der Verordnung und Einreichung von HKP-Verordnungen stehenden Fristen kulant zu regeln.

Bis zum 30. April 2020 gelten folgende Sonderregelungen:

- für Folgeverordnungen akzeptieren wir eine rückwirkende Ausstellung der Verordnung von 14 Kalendertagen und
- Verordnungen sind spätestens an dem zehnten der Ausstellung folgenden Arbeitstag der Krankenkasse vorzulegen.

## **2. Personaleinsatz in Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten gemäß SGB XI**

Grundsätzlich dürfen die Träger der Einrichtungen Personal einrichtungsübergreifend zunächst bis 30. April 2020 sowohl in ambulanten als auch stationären Einrichtungen einsetzen, um eine größere Flexibilität in der Dienstplanung zu ermöglichen. Dies betrifft auch das Pflege- und Betreuungspersonal welches nicht mehr in der teilstationären Pflege tätig werden kann bzw. darf. Bei Personalengpässen in kleineren Organisationseinheiten soll möglichst auf Kooperationspartner zurückgegriffen werden.

Die in der ambulanten Pflege eingesetzten Mitarbeiter sind in einer Mitarbeiterliste namentlich und mit Handzeichen zu erfassen, um eine Nachvollziehbarkeit im Rahmen der Abrechnung zu ermöglichen.

Die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Personalrelationen in vollstationären Pflegeeinrichtungen ist im Hinblick auf die Versorgungsqualität anzustreben. Kontrollen in Form von Personalabgleichen oder Sanktionierungen erfolgen in der aktuellen Situation jedoch nicht.

## **3. Versorgung von Pflegebedürftigen, die bisher in der teilstationären Pflege (Tagespflege) betreut wurden**

Sofern eine pflegerische Versorgung dieser Versicherten zeitlich befristet in vollstationären Pflegeeinrichtung erfolgen muss, wird der Leistungsbetrag der vollstationären Pflege durch die Pflegekassen übernommen.

Wird die Pflege und Betreuung durch Angehörige übernommen, erfolgt eine unbürokratische Umstellung von Pflegesachleistung in Pflegegeldleistung. Dies gilt auch für Versicherte, die bisher von einem ambulanten Pflegedienst versorgt wurden.

Die Frage der Übertragung des Sachleistungsanspruches von der Tagespflege auf die ambulante Pflege kann nur durch den Gesetzgeber auf der Bundesebene geklärt werden. Die aktuellen gesetzlichen Regelungen schließen diese Möglichkeit aus.

## **4. Sonstige Fragestellungen**

### Beratungsbesuche gemäß § 37 Abs. 3 SGB XI

Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI werden für die Quartale I, II und III/2020 ausgesetzt. So können freie Kapazitäten für die Versorgung der pflegebedürftigen Menschen

gewonnen werden. Die Pflegekassen verzichten in diesem Zeitraum auf die Durchführung des Beratungsbesuchs und zahlen das Pflegegeld weiter.

Beratungsbesuche können durch die Pflegedienste auch als telefonische Beratung erbracht werden. Die Bezahlung erfolgt auch ohne Unterschrift des Versicherten, wenn auf dem Nachweis der entsprechende Vermerk erfolgt.

#### Finanzierung der laufenden Kosten für geschlossene teilstationäre Pflegeeinrichtungen

Wie bei allen anderen von der Krise betroffenen Betrieben gelten hier die Regelungen und Unterstützungsmaßnahmen, die von der Bundesebene bekannt gegeben wurden.

#### Mobilitätsberechtigungen für ambulante Pflegedienste im Bedarfsfall

Diesbezügliche Regelungen werden derzeit durch das Ministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) geprüft.

#### Verteilung von Desinfektionsmitteln und PSA Schutzausrüstung in Sachsen

Das Bundesgesundheitsministerium hat angekündigt, Desinfektionsmittel und Schutzausrüstung zentral zu beschaffen und zu verteilen. Das SMS organisiert die Bedarfsermittlung und Verteilung.

Pflegeeinrichtungen können verauslagte Kosten gelten machen, hier greift dann die Regelung des § 85 (7) SGB XI. Darüber hinaus gelten wie bei allen anderen von der Krise betroffenen Betrieben die Regelungen und Unterstützungsmaßnahmen, die vom Finanz- und Wirtschaftsministerium bekannt gegeben wurden.

#### Qualitätsprüfungen gemäß §§ 114 ff SGB XI

Regel-Qualitätsprüfungen in den Pflegeeinrichtungen sind bis auf weiteres, ausgenommen im besonderen Anlassfall, ausgesetzt.

### **5. Sicherstellung der pflegerischen Versorgung**

Die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen sowie der vdek erachten eine frühzeitige Beratung über die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung bei steigenden Bedarfsfällen und in verschiedenen Notfallszenarien für dringend erforderlich.

Grundsätzlich ist individuell von den Leistungserbringern zu prüfen, was zur Aufrechterhaltung der Versorgung getan werden kann. Vorrangig sind die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege zu erbringen. In Abstimmung mit den Pflegebedürftigen ist zu prüfen, welche pflegerischen Leistungen im Rahmen der Notversorgung notwendig sind und ob es ggf. Möglichkeiten gibt, die Anzahl und die Häufigkeit bestimmter Pflegeleistungen zu reduzieren. In diesem Zusammenhang sollten auch Gespräche mit den Angehörigen erfolgen, in wie weit für diesen befristeten Zeitraum die familiären Unterstützungen erhöht werden können.

Wir bitten Sie, die Nachricht an Ihre Mitgliedseinrichtungen weiterzuleiten und den Inhalt allen zur Kenntnis zu geben. Wir hoffen auf diese Weise, Fragen in der Praxis zu reduzieren und eine Konzentration auf die erforderlichen Leistungserbringungen.

Wir bedanken uns ausdrücklich bei allen Leistungserbringern für Ihr Engagement und die hohe Flexibilität bei der fachgerechten Versorgung der kranken und pflegebedürftigen Menschen in unserem Land.

Wir stehen Ihnen jederzeit gern für Fragen und pragmatische Lösungen im Rahmen der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen zur Verfügung.

Dieses Schreiben ergeht namens und im Auftrag der Landesverbände der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen im Freistaat Sachsen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Annett Lotze', with a stylized flourish at the end.

Annett Lotze  
Referatsleiterin